

11.05.90

G - A**Verordnung**

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen über
aus Früchten hergestellte Lebensmittel**A. Zielsetzung**

Umsetzung der Richtlinie 89/394/EWG des Rates zur dritten
Änderung der Fruchtsaft-Richtlinie vom 14. Juni 1989
(ABl. EG Nr. L 186/14) in deutsches Recht.

B. Lösung

Änderung der Fruchtsaft-Verordnung und der Verordnung über
Fruchtnektare und Fruchtsirup, die die gemeinschaftsrecht-
lichen Bestimmungen des Rates der EG berücksichtigen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine
Kosten. Von den Ländern werden folgende Mehrkosten genannt:

Einmalige Investitionen	=	50.000 DM
jährliche Personalkosten	=	-----
jährliche Sachkosten	=	50.000 DM.

Da die Regelungen die Produktion der betroffenen Erzeugnisse
erleichtern und die Kontrollmöglichkeiten für Weiterverarbeiter

337/90

verbessert werden, ist tendenziell mit einer Preisstabilisierung bzw. -senkung zu rechnen. Eine Erhöhung der Preise von betroffenen Produkten ist daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig wird die Angebotspalette erweitert und erhöht hierdurch den Wettbewerb, was ebenfalls preisstabilisierend wirkt. Wegen des geringen Anteils der betroffenen Produkte am Lebenshaltungsindex sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Bundesrat

-2-

Drucksache 337/90

11.05.90

G - A

Verordnung

des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen über
aus Früchten hergestellte Lebensmittel

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (312) - 231 02 - Le 77/90

Bonn, den 11. Mai 1990

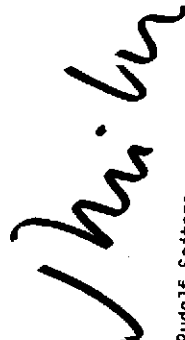
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Jugend,
Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Zweite Verordnung zur Änderung von Verordnungen
über aus Früchten hergestellte Lebensmittel

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Rudolf Seiters

Zweite Verordnung
zur Änderung von Verordnungen
über aus Früchten hergestellte Lebensmittel

Vom 1990

Auf Grund des § 19 Nr. 3 und 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1
Fruchtsaft-Verordnung

Die Fruchtsaft-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 193), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Das bei der Konzentrierung des ursprünglichen Fruchtsaftes oder von Säften derselben Fruchtart abgetrennte Fruchtfleisch darf dem Erzeugnis bis zu der im ursprünglichen Saft enthaltenen Menge wieder hinzugefügt werden."

-4-

337/90

- 2 -

2. § 2 Abs. 3 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. das Mischen von Säften und von Fruchtmark im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup auch mehrerer Fruchtarten untereinander,".

3. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe "§ 2 Abs. 3 bis 8" durch die Angabe "§ 2 Abs. 3 bis 5 Nr. 1 und 2 und Abs. 8" ersetzt.

b) Folgende Nummern 1a und 1b werden eingefügt:

"1a. für die zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten konzentrierten Fruchtsäfte Zuckerarten nach Maßgabe des § 2 Abs. 6 Nr. 1 und Abs. 7; dabei ist bei konzentriertem Fruchtsaft für die Berechnung der in § 2 Abs. 7 genannten Höchstwerte die Menge des aus dem konzentrierten Fruchtsaft durch Rückverdünnung hergestellten Fruchtsaftes zugrunde zu legen,

1b. für nicht zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten konzentrierten Apfelsinensaft bis zum 14. Juni 1999 der Zusatz von Zuckerarten nach § 2 Abs. 6 zur Korrektur eines natürlichen Mangels an Zucker bis zu 15 Gramm Zuckerarten, ausgedrückt in Trockenmasse, je Liter,".

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

"7. bei konzentriertem Fruchtsaft, dem zur Korrektur oder zur Erzielung eines süßen Geschmacks Zuckerarten zugesetzt sind, die in die Verkehrsbezeichnung einbezogene Angabe "gezuckert"."

Drucksache 337/90

-4-

- 3 -

b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Bei konzentriertem Apfelsinensaft, dem Zuckerarten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1b zugesetzt sind, müssen in den Begleitpapieren oder auf den Behältnissen Art und Menge des Zusatzes angegeben sein."

5. In § 5 Abs. 2 werden der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern angefügt:

"6. konzentrierter Fruchtsaft, der entgegen § 4 Abs. 4 Nr. 7 nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise mit der Angabe "gezuckert" versehen ist;

7. konzentrierter Apfelsinensaft, bei dem entgegen § 4 Abs. 6 a nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise Art und Menge des Zusatzes von Zuckerarten angegeben sind."

Artikel 2 Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup

Die Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1982 (BGBl. I S. 198), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1421) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 6 werden die Worte ", der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt ist," gestrichen.

5- 337/90
- 4 -
b) In Nummer 7 werden nach dem Wort "Birnen" ein Komma und das Wort "Äpfel" eingefügt.

2. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 3
Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1990

Der Bundesminister für Jugend, Familie,
Frauen und Gesundheit

Anlage
(zu Artikel 2 Nr. 2)

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und ggf. Fruchtmark (in Gewichts- hundertteilen des fertigen Er- zeugnisses)
------------------	---	---

I. Früchten mit saurem Saft,
zum unmittelbaren Genuß nicht
geeignet

Passionsfrucht (<i>Passiflora edulis</i>)	8	25
Quittoorangen (<i>Solanum quitoense</i>)	5	25
Schwarze Johannisbeeren	8	25
Weiß Johannisbeeren	8	25
Rote Johannisbeeren	8	25
Stachelbeeren	9	30
Sanddorn (<i>Hippophaë</i>)	9	25
Schlehen	8	30
Pflaumen	6	30
Zwetschgen	6	30
Ebereschen	8	30
Hagebutten (Früchte von <i>Rosa</i> sp.)	8	40
Sauerkirschen	8	35
anderen Kirschen	6(x)	40
Heidelbeeren	4	40

337/80

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und ggf. Fruchtmark (in Gewichtshun- dertteilen des fertigen Erzeug- nisses)
Holunderbeeren	7	50
Himbeeren	7	40
Aprikosen	3 (x)	40
Erdbeeren	5 (x)	40
Brombeeren	6	40
Preiselbeeren	9	30
Quitten	7	50
Zitronen und Limetten	-	25
anderen Früchten dieser Kategorie	-	25

II. Früchten mit geringem Säuregehalt
oder viel Fruchtfleisch oder sehr
aromatischen Früchten mit zum un-
mittelbaren Genuß nicht geeignetem
Saft

Mango	-	35
Bananen	-	25
Guaven	-	25
Papayas	-	25
Litschis	-	25
Azarola	-	25
Stachelannone (<i>Annona muricata</i>)	-	25
Netzannone (<i>Annona reticulata</i>)	-	25
Cherimoya	-	25
Granatäpfel	-	25
Kaschuäpfel	-	25
Rote Mombingpflaumen (<i>Spondias</i> <i>purpurea</i>)	-	25
Umbu (<i>Spondias tuberosa aroda</i>)	-	30
anderen Früchten dieser Kategorie	-	25

Fruchtnektar aus	Mindestgesamt- säure, berechnet als Weinsäure (g/l des fertigen Erzeugnisses)	Mindestgehalt an Fruchtsaft und ggf. Fruchtmark (in Gewichtshun- dertteilen des fertigen Erzeug- nisses)
III. Früchten mit zum unmittelbaren Genuß geeignetem Saft		
Äpfeln	3 (x)	50
Birnen	3 (x)	50
Pfirsichen	3 (x)	45
Zitrusfrüchten, außer Zitronen und Limetten	5	50
Ananas	4	50
anderen Früchten dieser Kategorie	-	50

(x) Bei Fruchtnektar, der aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt ist, ist dieser Grenzwert nicht anwendbar.

Begründung

Die Änderung der Fruchtsaft-Verordnung und der Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup ist erforderlich, um die Bestimmungen der Richtlinie 89/394/EWG des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 75/726/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Fruchtsäfte und einige gleichartige Erzeugnisse vom 14. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 186 vom 30. Juni 1989, S. 14) in deutsches Recht umzusetzen.

Mit den Änderungen wird ermöglicht, daß eine Reihe weiterer aus Früchten hergestellte Getränke als Fruchtsäfte oder Fruchtnektare in den Verkehr gebracht werden kann. Dies gilt z.B. für Mehrfruchtsäfte, die außer aus klaren, fruchtfleischhaltigen oder fruchttrüben Säften jetzt auch unter Zusatz von Fruchtmark hergestellt werden können.

Viele tropische Früchte konnten bisher zur Herstellung von Fruchtnektar nicht verwendet werden, da sie sehr viel Fruchtfleisch enthalten oder weil sie ein sehr starkes Aroma aufweisen, so daß bei einem für Fruchtnektare vorgeschriebenen grundsätzlichen Mindestgehalt von 50 Prozent Fruchtsaft bzw. Fruchtmark kein den Verbraucher ansprechendes Erzeugnis hergestellt werden konnte. Durch die Herabsetzung dieses Mindestgehaltes bei Fruchtnektaren aus solchen Früchten können diese Erzeugnisse trinkbar bzw. genießbar hergestellt werden.

Strenger gefaßt werden die Bestimmungen über die Zugabe von Zuckerarten zu konzentrierten Fruchtsäften und getrockneten Fruchtsäften. Damit soll vermieden werden, daß Hersteller und Weiterverarbeiter diese Erzeugnisse mehrfach und dabei über die zulässigen Mengen hinaus zuckern.

Erweitert wird die Zahl der Fruchtnektare, die mit Honig gesüßt werden dürfen. Darüber hinaus können jetzt auch Apfelnektare, hergestellt aus Fruchtmark, mit Zitronensaft oder Zitronensäure gesäuert werden, um sie geschmacklich abzurunden.

Zur Vermeidung von Unsicherheiten wird in der Definition für rückverdünnte Fruchtsäfte ausgeführt, daß das bei der Konzentrierung abgetrennte Fruchtfleisch dem Saft bei der Rückverdünnung wieder zugesetzt werden darf.

Die Durchführung der Verordnung verursacht dem Bund keine Kosten. Von den Ländern werden folgende Mehrkosten genannt:

Einmalige Investitionen	=	50.000 DM
jährliche Personalkosten	=	----- DM
jährliche Sachkosten	=	50.000 DM.

Da die Regelungen die Produktion der betroffenen Erzeugnisse erleichtern und die Kontrollmöglichkeiten für Weiterverarbeiter verbessert werden, ist tendenziell mit einer Preisstabilisierung bzw. -senkung zu rechnen. Eine Erhöhung der Preise von betroffenen Produkten ist daher nicht zu erwarten. Gleichzeitig wird die Angebotspalette erweitert und erhöht hierdurch den Wettbewerb, was ebenfalls preisstabilisierend wirkt. Wegen des geringen Anteils der betroffenen Produkte am Lebenshaltungsindex sind Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Zu Artikel 1

Die EG-Kommission hat in einem Gespräch mit den Mitgliedstaaten im Februar 1990 festgestellt, daß die Abtrennung von Fruchtfleisch vor der Konzentrierung von Fruchtsäften und die spätere Wiedergabe bei der Rückverdünnung im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen steht. Dem wird durch eine Klarstellung in der Definition für rückverdünnte Fruchtsäfte Rechnung getragen. Das Verfahren findet insbesondere bei Apfelsinensäften Anwendung (Nummer 1).

Mehrfruchtsäfte konnten bisher nur aus klaren, fruchttrüben oder fruchtfleischhaltigen Fruchtsäften hergestellt werden. Jetzt darf diesen Fruchtsäften auch Fruchtmark zugesetzt werden (Nummer 2).

Mit Nummer 3 wird die Verwendung von Zuckerarten bei der Herstellung von konzentriertem Fruchtsaft, der zur Weiterverarbeitung bestimmt ist, eingeschränkt. Lediglich für die Korrekturzuckerung von konzentriertem Apfelsinensaft ist noch eine Übergangsfrist von 10 Jahren vorgesehen, in der die in einem Mitgliedstaat noch vorhandenen Orangenbäume durch Sorten mit weniger säurereichen Früchten ersetzt werden sollen.

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 1 bis 3 ist § 19 Nr. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz (LMBG).

Nummer 4

Um den Verbraucher über den Zusatz von Zuckerarten bei konzentrierten Fruchtsäften ausreichend zu informieren, muß in der Verkehrsbezeichnung ein Hinweis auf die vorgenommene Zuckering erfolgen (Buchstabe a).

Bei korrekturgezuckertem konzentriertem Apfelsinensaft muß der Weiterverarbeiter über die zugesetzte Menge Zucker unterrichtet werden, damit nicht von diesem durch eine erneute Zuckering die jeweils festgelegten Grenzen für Korrekturzuckering bzw. Süßung überschritten werden (Buchstabe b).

Mit Nummer 5 werden die Verkehrsverbote den neuen Bestimmungen angepaßt.

Ermächtigungsgrundlage für die Nummern 4 und 5 ist § 19 Nr. 4 Buchst. b LMBG.

Zu Artikel 2

Mit Nummer 1 wird die Verwendung von Honig nunmehr auch für Fruchtnektare zugelassen, die nicht aus Fruchtmark oder konzentriertem Fruchtmark hergestellt sind. Darüber hinaus dürfen jetzt neben Birnen- und Pfirsichnektaren auch Apfelnektare, hergestellt aus Fruchtmark, mit Zitronensäure oder Zitronensaft gesäuert werden.

Mit Nummer 2 wird die Anlage zur Verordnung über Fruchtnektar und Fruchtsirup wesentlich erweitert. Insbesondere für eine Reihe von tropischen Früchten wird der Mindestgehalt an Fruchtsaft bzw. Fruchtmark im Fruchtnektar von bisher 50% zum Teil erheblich herabgesetzt, so daß jetzt auch von solchen Früchten ansprechende Erzeugnisse dieser Getränkegattung hergestellt werden können.

Ermächtigungsgrundlage für Nummern 1 und 2 ist § 19 Nr. 3 LMBG.

Artikel 3 erhält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Zweiten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über aus
Früchten hergestellte Lebensmittel

Der Bundesrat hat in seiner 615. Sitzung am 22. Juni 1990
beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes zuzustimmen.